

**Betriebssatzung  
„Einkauf und Service Duisburg“ (ESD) vom 09. Juni 2008<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28. April 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644).

**§ 1****Name und Gegenstand des Betriebes**

(1) Unter dem Namen „Einkauf und Service Duisburg“ wird eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften für die Eigenbetriebe geführt. Grundlagen der Betriebsführung sind neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Der ESD hat die Aufgabe, sämtliche Wirtschaftsgüter, Leistungen (incl. Bauleistungen) und die damit verbundenen Servicedienstleistungen für die Stadt Duisburg und ihre Sondervermögen zu beschaffen.

(3) Der ESD wird als Dienstleister für die Stadt Duisburg und ihre Sondervermögen im Rahmen des Vergabemanagements tätig. Er bündelt stadtweit das Know-how und die Qualifikation für das Vergabemanagement. Er berät die Stadt Duisburg und ihre Sondervermögen bei der Optimierung der Beschaffungsprozesse und stellt die nötige Software zur Verfügung.

(4) Der ESD ist zentraler Druck- und Postdienstleister für die Stadt Duisburg und für ihre Sondervermögen und führt die entsprechenden Servicecenter nach wirtschaftlichen Kriterien.

(5) Der ESD optimiert die verwaltungsinternen Posteingangs- und Postausgangsprozesse und ist zentraler Dienstleister für Digitalisierung und Archivierung.

**§ 2****Betriebsleitung**

(1) „Einkauf und Service Duisburg“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnungen der beauftragten Beschaffungsmaßnahmen, Erteilung von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, sofern sie nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von „Einkauf und Service Duisburg“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

(4) Die Betriebsleitung besteht aus der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter.

(5) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Betriebsleiterin“ bzw. „Betriebsleiter“.

(6) Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einschließlich Geschäftsverteilung werden durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Betriebsausschusses festgelegt.

(7) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss sowie für den Rat der Stadt die Vorlagen vor.

### § 3<sup>2</sup>

#### Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EigVO NRW einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten. Der Betriebsausschuss berät über Vergaben der Stadt Duisburg und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Einkauf und Service Duisburg.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR,
- b) Vergaben mit einer Vergabesumme von mehr als 50.000 EUR,
- c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen,
- d) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR,
- e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

(3) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.

(4) Die Entscheidungsbefugnisse des Rates nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(6) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

(7) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(8) Der Personalrat „Innere Verwaltung“ und das Rechnungsprüfungsamt nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit des Rates der Stadt**

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten von „Einkauf und Service Duisburg“, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bildung des Betriebsausschusses,
- b) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

#### **§ 5**

##### **Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten von „Einkauf und Service Duisburg“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss erzielt, so ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

**§ 6****Mitwirkung des Stadtkämmerers bzw. der Stadtkämmerin**

(1) Die Betriebsleitung hat den Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zu informieren. Sie hat ferner vierteljährlich Sachstandsberichte über die wirtschaftliche Entwicklung von „Einkauf und Service Duisburg“ einschließlich entsprechender Übersichten und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dies verlangt.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Stadtkämmererin bzw. der Stadtkämmerer zu hören.

**§ 7****Personalangelegenheiten**

(1) „Einkauf und Service Duisburg“ beschäftigt in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

(2) Die bei „Einkauf und Service Duisburg“ beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Duisburg ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die für die Beamtinnen und Beamte anfallenden Personalkosten werden durch „Einkauf und Service Duisburg“ getragen.

(3) Über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei „Einkauf und Service Duisburg“ entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Betriebsleitung. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, derartige Personalentscheidungen selbstständig zu fällen.

**§ 8****Vertretung „Einkauf und Service Duisburg“**

(1) In den Angelegenheiten von „Einkauf und Service Duisburg“ wird die Stadt Duisburg durch die Betriebsleitung oder durch von der Betriebsleitung zur Außenvertretung ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinschaftlich vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Vertretung von „Einkauf und Service Duisburg“ gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Zeichnungsberechtigte von „Einkauf und Service Duisburg“.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen „Einkauf und Service Duisburg“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten von „Einkauf und Service Duisburg“ sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sowie etwaige Änderungen werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

**§ 9****Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10****Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt. Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit ihrer Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

**§ 11****Wirtschaftsplan**

(1) „Einkauf und Service Duisburg“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben im Erfolgsplan sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.

**§ 12****Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13<sup>3</sup>****Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von spätestens 3 Monaten nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

(2) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 106 Abs. 2 GO. Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW durch „Einkauf und Service Duisburg“.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.

(4) Die den Mitgliedern der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 EigVO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

**§ 14****Personalvertretung**

„Einkauf und Service Duisburg“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt Duisburg, so dass der Personalrat der Stadt Duisburg auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW).

**§ 15****Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) ist anzuwenden.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2008 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26 vom 30.06.2008, S. 213-216

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31.12.2009, S. 590-591

1. Änderung vom 11.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

§ 3 Abs. 1 Neufassung, § 3 Abs. 2 geändert

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2011, S. 78-79

2. Änderung vom 01.04.2011, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2011

§ 13 Abs. 4 eingefügt